

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt (SGSA)  
- Landesgeschäftsstelle -  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300  
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: [post@sgsa.info](mailto:post@sgsa.info)  
Internet: [www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Stadtsparkasse Magdeburg  
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00  
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Becker**  
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
be – dr

Datum  
21.09.2022

## **Aktuelle Nachrichten zum Thema Corona-Virus vom 21.09.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende aktuelle Informationen zum Thema Corona-Virus übermitteln wir Ihnen:

### **Siebte Verordnung zur Änderung der Siebzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung**

Die Landesregierung hat am 20.09.2022 beschlossen, die 17. Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt um eine weitere Woche zu verlängern. Die in der Verordnung festgelegten Regelungen gelten nun bis zum 30.09.2022.

Die Siebte Verordnung zur Änderung der Siebzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung tritt am 23.09.2022 in Kraft.

Mit der Verlängerung der aktuellen Verordnung bleiben in Sachsen-Anhalt die bestehenden Verpflichtungen zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes und zum Testen insbesondere in medizinischen und pflegerischen Bereichen bestehen.

Im öffentlichen Personennahverkehr gilt weiterhin die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes.

Einrichtungsbetreibern, Veranstaltern sowie Ladeninhabern bleibt es im Rahmen ihres Hausrechts weiterhin möglich, zusätzliche Schutzvorkehrungen wie z. B. Masken- oder Testpflichten zu treffen.

Auf der Grundlage des neuen Infektionsschutzgesetzes wird es zum 01.10.2022 eine neue Eindämmungsverordnung geben.

Bundesweit gilt ab dem 01.10.2022 aufgrund des Infektionsschutzgesetzes unter anderem eine FFP2-Maskenpflicht für Fahrgäste im öffentlichen Personenfernverkehr sowie für Patientinnen und Patienten bzw. für Besucherinnen und Besucher in Arztpraxen und Tageskliniken. In Krankenhäusern und Pflegeheimen gilt eine FFP2-Maskenpflicht und Testpflicht. Zudem können die Länder, abhängig von der pandemischen Lage, weitere Schutzmaßnahmen beschließen.

Folgende Unterlagen zu der am 20.09.2022 beschlossenen Siebten Verordnung zur Änderung der Siebzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung übersenden wir Ihnen:

- Unterzeichnete Urschrift (Änderungsbefehle) der Verordnung (**Anlage 1**),
- Lesefassung der Verordnung (Änderungsmodus) im Word- und PDF-Format (**Anlagen 2 und 3**),
- Lesefassung des Bußgeldkatalogs im Word- und PDF-Format (**Anlagen 4 und 5**),
- Lesefassung der Begründung zur Verordnung (Änderungsmodus) im Word- und PDF-Format (**Anlagen 6 und 7**).

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Becker

**Anlagen**